

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Seminare und Trainings

gültig ab 12.02.2018 für alle neu abgeschlossenen Verträge.

Vermittlerakademie Training im Überblick

Anbieter und Vertragspartner

ist die Vermak GmbH („Vermak“) mit Sitz in 1080 Wien, Albertgasse 35/1.

Gegenstand der unter der eingetragenen Marke „Vermittlerakademie“ angebotenen Trainingsdienstleistungen:

- Firmenspezifische Aus- und Weiterbildungen für Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen.

Vertragsgrundlagen sind:

- Das schriftliche Angebot mit den darin angeführten Leistungen und Konditionen;
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB);
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Lieferkonditionen jener Drittunternehmen, die nach vorangehender Rücksprache mit dem Kunden von der Vermak oder vom Kunden zwecks Realisierung beauftragt werden.

Mindestvertragsdauer, Kündigungsfrist

Die Mindestvertragsdauer ergibt sich aus Ihrem schriftlichen Angebot und den darin angeführten Leistungsbeschreibungen. Sie ist, sofern nicht anders angegeben, ein Kalenderjahr und verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern nicht mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird. Werden für die Realisierung des Kundenauftrags Drittanbieter als Sublieferanten herangezogen dann gelten für deren Dienstleistungen auch deren AGB samt Zahlungsmodalitäten und Kündigungsfristen.

Rechnung, Zahlungsbedingungen

Rechnungen können in Papierform und auch elektronisch im Wege von E-Mails zugestellt werden. Sie sind innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang fällig. Zahlungen haben auf das in der Rechnung angeführte Konto der Vermak GmbH zu erfolgen.

1. Geltungsbereich der AGB

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Vermak GmbH („Vermak“) und dem Kunden über Trainingsdienstleistungen der Vermak.

Von der Anwendung dieser AGB ausdrücklich ausgenommen ist die Teilnahme an e-Learning Kursen und die Unternehmensberatung. Auf diese finden jeweils eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung, die im Internet unter www.vermittlerakademie.at und www.quickandproper.eu abrufbar sind.

Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Davon abweichende Bedingungen des Vertragspartners sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Zusätzliche und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Auch Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.

1.2. Die AGB gelten ab 12.02.2018 und ersetzen alle bisherigen AGB von Vermak für Trainingsdienstleistungen.

1.3. Vermak ist berechtigt, den Inhalt der AGB jederzeit einseitig zu ändern. Die geänderten AGB werden dem Kunden zugeschickt. Sie werden wirksam, wenn der Kunde ihnen nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Im Fall eines Widerspruchs kann Vermak den Vertrag mit dem Kunden zum Monatsletzten des laufenden Monats aus wichtigem Grund beenden. Wenn Vermak den Kundenvertrag nach einem Widerspruch nicht beendet, gelten die alten AGB weiter.

1.4. Unter Kunden sind natürliche oder juristische Personen zu verstehen, die einen entsprechenden Vertrag mit Vermak abschließen. Unter Teilnehmern sind natürliche Personen zu verstehen, welche die von Kunden zur Verfügung gestellten Trainingsdienstleistungen nutzen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Vertrag kommt durch schriftliche, telefonische oder elektronische Bestellung (Angebot) des Kunden und der Annahme durch Vermak zustande. Erfolgt die Annahme durch Vermak nicht ausdrücklich, dann gilt die tatsächliche Leistungsbereitstellung durch Vermak als Annahme der Bestellung.

2.2. Die jeweils gültigen Preise sind Netto-Festpreise. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert ausgewiesen. Der Aufschlag der Mehrwertsteuer gilt auch für alle Seminar- und Trainingsrechnungen bei Rücktritt oder Annahmeverzug, die umsatzsteuerpflichtig sind.

Sonderpreise sind nur nach schriftlicher Zusage durch die Geschäftsleitung der Vermak gültig.

2.3. Übernachtungen während der Seminar- und Trainingsaufenthalte sowie Reisekosten und jegliche anfallende Verpflegung sind nicht in den Preisen enthalten, sondern werden Kunden oder Teilnehmern von den jeweiligen Hotels bzw. Veranstaltungsunternehmen in Rechnung gestellt. Eventuell anfallende Kosten für Räumlichkeiten zur Abhaltung der Seminare gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.4. Die Zahlung der Gesamtinvestition ist bis 4 Wochen vor Beginn des Seminars bzw. der Trainingsmaßnahme ohne Abzug fällig. Für die Überweisung ist das in der Rechnung angegebene Konto der Vermak gültig. Davon abweichende Zahlungstermine erfordern eine schriftliche Bestätigung durch die Geschäftsleitung der Vermak. Die Bezahlung muss auf jeden Fall kostenfrei auf das Konto der Vermak erfolgen.

2.5. Vermak darf Angaben von Kunden sowie dessen Kreditwürdigkeit prüfen, indem Auskünfte von anerkannten und rechtlich dazu befugten Organisationen (zB Kreditschutzverband) eingeholt werden. Wenn Vermak Zweifel an der Kreditwürdigkeit hat, kann sie eine Bestellung nur dann annehmen, wenn eine angemessene Sicherheitsleistung (zB Kautions- oder Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Kreditinstitutes) oder eine angemessene Entgeltvorauszahlung erbracht wird.

2.6. Vermak ist berechtigt, eine Bestellung in begründeten Fällen abzulehnen, insbesondere in folgenden Fällen:

- Zahlungsrückstand aus einem bestehenden, früheren oder anderem Vertragsverhältnis mit dem Kunden, oder
- unrichtige oder unvollständige Angabe bei der Bestellung, oder
- es bestehen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit, oder
- wenn die bestellte Leistung nicht hergestellt werden kann.

2.7. Vermak kann rechtlich bedeutsame Mitteilungen / vertragsrelevante Korrespondenz auch per E-Mail an jene E-Mail-Adresse senden, die entweder bei Vertragsabschluss oder in weiterer Folge während des aufrechten Vertragsverhältnisses zum Empfang von vertragsrelevanter Korrespondenz zuletzt mitgeteilt wurde. Die für die Abwicklung vertragsrelevanter Korrespondenz gespeicherte E-Mail-Adresse kann jederzeit in Erfahrung gebracht oder deren Änderung bekannt gegeben werden.

Vermak macht darauf aufmerksam, dass vertragsrelevante Mitteilungen Reaktionsfristen auslösen können, bei deren Nichtbeachtung finanzielle Nachteile entstehen können. Kunden sind daher verpflichtet, die von Ihnen zum Empfang von vertragsrelevanter Korrespondenz mitgeteilte E-Mail-Adresse in einem solchen Zustand zu halten, dass E-Mails auch abgerufen werden können. Es wird empfohlen, diesen E-Mail-Account regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, abzurufen, um einer Versäumnis in Bezug auf Zahlungs- und Reaktionsfristen vorzubeugen.

2.8. Verträge für Trainingsdienstleistungen („Trainingsvertrag“) werden entweder für eine zeitlich begrenzte Maßnahme oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von Kunden und von Vermak jeweils zum letzten Tag des laufenden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Zur Wahrung der Kündigungsfrist ist der Postaufgabestempel maßgeblich.

Für Verträge kann eine Mindestvertragsdauer vereinbart werden. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit dem Tag, an dem der Vertrag zustande kommt. Mindestvertragsdauer bedeutet, dass der Vertrag frühestens mit Wirksamkeit zum

letzten Tag jenes Kalendermonats ordentlich gekündigt werden kann, in dem die Mindestvertragsdauer endet (Kündigungsverzicht). Wenn Kunden den Vertrag dennoch vor Ablauf der Mindestvertragsdauer kündigen, ist die Summe der offenen Entgelte, die bis zum frühestens möglichen ordentlichen Kündigungstermin entstehen würde, zu bezahlen.

2.9. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag von Kunden oder von Vermak ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der Vermak zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn wiederholt gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unsere Trainingsdienstleistungen verstoßen wurde oder, bei juristischen Personen, deren Liquidation.

Ein wichtiger Grund, der Kunden zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn Vermak den für die Trainingsdienstleistung definierten Leistungsumfang trotz schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist in wesentlichen Punkten nicht einhält.

3. Trainingsausführung

3.1. Vermak verpflichtet sich, die mit dem Vertragspartner und/oder den Teilnehmern vereinbarten Seminar- bzw. Trainingsdaten einzuhalten. Ausgeschlossen davon ist die Einwirkung von höherer Gewalt.

Die angebotenen Seminare und Trainingsmaßnahmen werden gemäß den Qualitätsgrundsätzen der Vermak durchgeführt. Praxisnähe und Menschenorientierung bestimmen den Aufbau und Verlauf der Maßnahmen. Die Trainings erfolgen ausschließlich durch Trainer, die dem Qualitätsstandard der Vermak entsprechen.

Die Teilnehmeranzahl ist auf die im Angebot definierte Zahl beschränkt. Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

3.2. Bei Ausfall eines Trainers bzw. Vortragenden wird die Vermak, sofern möglich, einen entsprechenden Ersatz nach umgehender Information des Vertragspartners zur Verfügung stellen. Bei laufenden Seminar- und Trainingsmaßnahmen kann eine Terminverlegung in Abstimmung mit allen Teilnehmern erfolgen.

3.3. Bei der Durchführung behält sich Vermak vor, bei zu geringer Teilnehmeranzahl das Seminar bzw. Training zu verschieben oder abzusagen. In diesem Falle verpflichtet sich Vermak, ihren Vertragspartnern die Absage so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen. Es wird in Absprache mit den Vertragspartnern entweder eine Gutschrift für Folgeseminare vereinbart oder die eventuell bereits bezahlte Seminar- bzw. Trainingsrechnung zurück überwiesen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausgeschlossen.

3.4. Bis 12 Wochen vor Trainingsbeginn stornieren wir die bestellte Maßnahme („Trainingsvertrag“) kostenlos. Erfolgt die Kündigung des Vertrages später als 12 Wochen vor Trainingsbeginn, erhebt die Vermak 50% der Trainingsinvestition. Erfolgt die

Kündigung des Vertrages später als 4 Wochen vor Trainingsbeginn, erhebt die Vermak 100% der Trainingsinvestition. Diese Regelungen gelten unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Dem Kunden ist es jederzeit möglich, entsprechende Ersatzteilnehmer zu benennen. Weitere Kosten entstehen dadurch nicht.

Sofern keine Absage vor dem Beginn der Maßnahme erfolgt, steht der Vermak die volle Trainingsinvestition zu.

Alle Stornoerklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Das Gleiche gilt für Ausnahmen dieser Stornoregelungen, die im Einzelfall durch die Geschäftsleitung der Vermak gegengezeichnet werden müssen.

Sofern die Umbuchung des Trainings auf einen Folgetermin gewünscht ist, muss dies mindestens 6 Wochen vor dem ersten Trainingstag erfolgen. Dabei kann grundsätzlich nur das gesamte Training einmalig umgebucht werden. Kurzfristige Umbuchungen sind nicht möglich. Wird ein umgebuchtes Training storniert, so fallen Stornokosten gemäß 3.4. an.

3.5. Vermak ist berechtigt, jederzeit ihr Leistungsspektrum anzupassen, zu ergänzen und auszubauen um Kunden einen fortlaufend hohen Qualitätsstandard gewährleisten zu können. Vermak ist auch berechtigt Trainingsdienstleistungen als Ganzes oder Teile davon einzustellen, zu adaptieren oder einzuschränken. Die gänzliche und dauerhafte Einstellung der Trainingsdienstleistungen oder wesentlicher Teile derselben durch Vermak erfolgt unter Ausschluss weitergehender Rechte des Kunden grundsätzlich durch außerordentliche Kündigung.

Vermak ist insbesondere berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund aufzulösen, wenn eine Weiterführung aufgrund behördlicher Anordnungen, gerichtlicher Verfügungen, technischer Notwendigkeiten und Umstände oder behaupteter Ansprüche Dritter unmöglich, wesentlich erschwert oder wirtschaftlich unzumutbar wird. Der Kunde ist berechtigt, bei einer dauerhaften, wesentlichen Änderung den Vertrag durch ordentliche Kündigung zu beenden. Nicht als wesentlicher Grund gilt eine bloß vorübergehende Einstellung, etwa wegen behördlicher Auflagen, wenn Vermak innerhalb angemessener Frist die Leistungserbringung in der ursprünglichen oder in einer zumutbar adaptierten Form wiederaufnimmt oder wenn bloß einzelne Teile geändert oder eingestellt werden. Weitere Ansprüche des Kunden bestehen nicht.

3.6. Kunden und Teilnehmern gegenüber haftet Vermak nur für Schäden oder Nachteile, die von Vermak oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Haftung für verlorene oder veränderte Daten, entgangenen Gewinn, Folgeschäden sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Darüber hinaus ist die Ersatzpflicht für jedes schadensverursachende Ereignis gegenüber einem einzelnen Geschädigten mit EUR 3.000,- und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 30.000,- beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig.

3.7. Vermak behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personalkosten, Stromkosten, Telekommunikationsleitungskosten) eine Änderung (Anhebung) des Entgeltes vor. Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen. Vermak informiert den Kunden rechtzeitig vorab über die notwendige Anpassung des Entgeltes und räumt dem Kunden gleichzeitig ein ordentliches Kündigungsrecht ein, falls er mit der Änderung nicht einverstanden wäre.

4. Verantwortung des Kunden

4.1. Sie sind verpflichtet uns zu informieren, wenn sich folgende Daten ändern:

- Ihr Name,
- Ihre Anschrift (inkl. Rechnungsadresse),
- Ihre E-Mail-Adresse, falls Sie uns diese bei Vertragsabschluss oder in weiterer Folge während des aufrechten Vertragsverhältnisses zum Empfang von vertragsrelevanter Korrespondenz und von elektronischen Rechnungen mitgeteilt haben;
- Ihre Rechtsform.

Wenn Sie uns über die Änderung Ihrer Anschrift nicht informieren und uns Ihre aktuelle Anschrift nicht bekannt ist, dann gelten Mitteilungen von uns in der Form von Briefsendungen auch dann, wenn sie Ihnen tatsächlich nicht zugegangen sind, als Ihnen zugegangen, wenn wir diese Mitteilungen an die von Ihnen zuletzt bekannt gegebene Anschrift übermittelt haben. In diesem Fall gilt die Zustellung an eine innerhalb von Österreich gelegene Adresse am 3. Werktag ab Versanddatum als bewirkt.

4.2. Wenn Sie mit der Zahlung Ihrer fälligen Entgelte in Verzug sind, senden wir Ihnen eine Mahnung in elektronischer oder Papierform. Wenn der Zahlungsverzug von Ihnen verschuldet wurde, sind wir berechtigt, Ihnen für jede Mahnung bis zur Übergabe der Forderungsbetreibung an ein Inkassoinstitut oder an einen Rechtsanwalt die angefallenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und zweckdienlichen administrativen Mahnspesen in der Höhe von EUR 20,00 in Rechnung zu stellen. Ist das eingemahnte Entgelt geringer als dieser Betrag, so sind die Mahnspesen mit der Höhe des eingemahnten Entgeltes begrenzt.

Wir behalten uns das Recht vor, die Forderungsbetreibung an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben, wenn Sie nach der ersten Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt haben. Ebenso sind Sie in diesem Fall verpflichtet, uns ab Übergabe der Forderungsbetreibung an ein Inkassoinstitut oder an einen Rechtsanwalt die uns tatsächlich entstandenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten des beauftragten Inkassoinstituts oder Rechtsanwaltes im Zusammenhang mit der außergerichtlichen Forderungsbetreibung zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen und der Zahlungsverzug von Ihnen verschuldet wurde.

Bezahlen Sie trotz Mahnung nicht, dann sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % jährlich ab Fälligkeit der Rechnung zu verrechnen, sofern der Zahlungsverzug von Ihnen verschuldet wurde.

4.3. Sie können Rechnungseinwände schriftlich binnen einer Frist von 1 Monat nach Rechnungszugang bei uns geltend machen. Andernfalls gilt die Forderung als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrags. Wenn sich herausstellt, dass die Erhebung von Einwendungen unberechtigt war, da kein Rechnungsfehler festgestellt wurde, werden ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen der Forderung berechnet. Die gesetzlichen Verzugszinsen belaufen sich bei Unternehmern nach den für unternehmensbezogene Geschäfte anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der Vermak und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von Vermak nicht anerkannter Forderungen, ist ausgeschlossen.

4.4. Wir sind berechtigt, unsere Leistung teilweise oder zur Gänze für Sie einzustellen oder unseren Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, wenn ein von Ihnen zu vertretender Umstand vorliegt, der die Erbringung weiterer Leistungen für uns unzumutbar macht. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- Sie sind mit der Zahlung Ihres Entgeltes trotz Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen in Verzug.
- Die Erbringung der Leistung wird aus nicht von uns zu vertretenden Gründen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar.
- Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen wird mangels Kostendeckung abgewiesen.

Die Entscheidung zwischen außerordentlicher Kündigung einerseits oder bloßer Einstellung der Leistung andererseits liegt in unserem Ermessen. Selbstverständlich informieren wir Sie im Anlassfall über den Grund der getroffenen Maßnahme. Eine gerechtfertigte Einstellung entbindet Sie nicht von Ihrer Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Entgelte.

Wir heben die Einstellung ohne schuldhafte Verzögerung auf, wenn der Grund für die Einstellung weggefallen ist und verrechnen Ihnen unsere Kosten, die für die gerechtfertigte Einstellung angefallen sind.

5. Datenschutz, Urheberrecht

5.1. Vermak ermittelt und verarbeitet die von Kunden sowie den von Kunden namhaft gemachten Endanwendern / Nutzern zur Verfügung gestellten Stammdaten sowie sonstige personenbezogenen Daten, die Vermak im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gebracht werden: zum Zwecke der Erbringung und Verrechnung der vertragsgegenständlichen Leistungen, zur Vertragsabwicklung, zur Erstellung von Verzeichnissen und zur Erteilung von Auskünften an befugte Einrichtungen, wenn Vermak zur Auskunftserteilung gesetzlich verpflichtet ist.

Stammdaten sind beispielsweise Familien- und Vorname, akademischer Grad, Wohnadresse, Mitarbeiternummer, Kontaktinformationen für die Nachricht, Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses und die Bonität.

Sonstige personenbezogene Daten sind Daten, die Kunden oder Dritte vor Vertragsabschluss oder während des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen. Das sind zB Bankverbindung, Nachweise für das Vorliegen einer Zeichnungs- bzw. Vertretungsbefugnis, Beruf, Ausweisdaten.

5.2. Kunden sind damit einverstanden, dass ihre Stammdaten sowie mitgeteilte personenbezogene Daten zum Zweck der Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen, zur Legung von bedarfsgerechten Angeboten, zur Erstellung von Bedarfsanalysen sowie zur Verbesserung der Vermak Produkte verwendet werden. Kunden können diese Zustimmung jederzeit schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail widerrufen.

5.3. Vermak verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden, die im Zuge der Erbringung von Trainingsdienstleistungen bekannt werden. Trainer der Vermak sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Das betrifft selbstverständlich auch Vorkommnisse im persönlichen Bereich.

5.4 Die bei Trainingsmaßnahmen ausgegebenen Kursdokumentationen bzw. etwaige Arbeitsblätter sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht - auch nicht auszugsweise - ohne schriftliche Einwilligung der Vermak vervielfältigt bzw. an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für die Übernahme auf elektronische Medien. Ausgenommen davon sind Unterlagen, die der Vertragspartner speziell für die jeweilige Schulungsmaßnahme erstellt hat sowie von ihm üblicherweise eingesetzte Informationsmaterialien.

5.5. Vermak ergreift dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, um gespeicherte Daten gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. Es werden dem aktuellen Stand der Technik und des Wissens entsprechende Maßnahmen getroffen, um auf Sicherheitsverletzungen oder sonstige Bedrohungen und Schwachstellen reagieren zu können. Diese Maßnahmen und deren Einhaltung werden laufend überprüft und beinhalten z.B. die Auswahl von Lieferanten und Drittanbietern, die Authentifizierung und Autorisierung zur Wartung von Online Diensten, etc.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets mit Unsicherheiten verbunden ist (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). Vermak übernimmt dafür keine Haftung.

5.6. Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung dazu, dass Daten zum Zwecke der Vermarktung von Dienstleistungen, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung des Systemausbaus und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten zu Diensten der Vermak verwendet werden dürfen, sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen. Der Kunde erklärt sich einverstanden, von Vermak Werbung und Informationen betreffend

Produkte in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich bei Vermak. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. Vermak wird dem Kunden in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

5.7. Vermak ist berechtigt, für Inkassozwecke Stammdaten sowie Angaben zu Zahlungsverzug und offenem Saldo an Rechtsanwälte und Inkassobüros zu übermitteln.

5.8. Daten werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder um sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Wien.

6.2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, dann bleiben die Übrigen von der Unwirksamkeit nicht betroffenen Bestimmungen dieser AGB weiter gültig. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.